

U V E K  
E T E C  
A T E C

# **Auswertung der Vernehmlassung zu den Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz**

**Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**

**Bern, 23. März 2005**

## 1. Zum Vernehmlassungsverfahren

### 1.1 Durchführen des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 das UVEK ermächtigt, eine Vernehmlassung zu vier Varianten und den wichtigsten materiellen Elementen der notwendigen Rechtserlasse (Anhang 1 bis 3) zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz durchzuführen.

- Variante 1: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen
- Variante 2: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen mit Teilzweckbindung für den Zukauf von ausländischen Emissionszertifikaten
- Variante 3: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen mit Klimarappen auf Treibstoffen
- Variante 4: Klimarappen allein

Für die Umsetzung dieser Varianten sind folgende Rechtserlasse notwendig:

- Verordnung über die CO<sub>2</sub>-Abgabe für Variante 1, 2 und 3
- Verordnung über die Anrechnung von Emissionsminderungen an die Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz für Variante 1, 2, 3 und 4
- Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Teilzweckbindung des Abgabeertrags für Variante 2

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2004 wurden die vier Varianten und die drei Anhänge zur Vernehmlassung bis am 20. Januar 2005 unterbreitet. 255 Stellungnahmen trafen in der Folge ein.

Die 255 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	<b>26</b>	<b>26</b>
Politische Parteien	<b>15</b>	<b>8</b>
Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen	<b>15</b>	<b>10</b>
Umweltschutzorganisationen	<b>10</b>	<b>9</b>
Verkehrsverbände	<b>7</b>	<b>7</b>
Branchen- und Fachverbände der Wirtschaft	<b>57</b>	<b>31</b>
Konsumentenorganisationen	<b>5</b>	<b>3</b>
Übrige Organisationen	<b>21</b>	<b>16</b>
Weitere Vernehmlasser	<b>--</b>	<b>145</b>
<b>Total</b>	<b>156</b>	<b>255</b>

### 1.2 Allgemeine Bemerkungen zur Auswertung

Kapitel 2 des vorliegenden Berichts enthält eine Übersicht über die Stellungnahmen zu den vier Varianten. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Anhängen finden sich im Kapitel 3.

## 2. Beurteilung der vier Varianten zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz

### 2.1 Kantone

#### Variante 1:

10 Kantone, nämlich AG, BE, BS, GE, JU, NE, SO, SG, UR, ZH, sprechen sich für Variante 1 aus und betonen unter anderem folgende Vorteile:

- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe bietet eine langfristige Perspektive (AG, BE), fördert Innovation und Energieeffizienz sowie erneuerbare Energien (AG, BE, BS, GE, JU, SO, UR).
- Auf Treibstoffen, wo die Ziellücke besonders gross ist (BE, BS, GE, NE, UR), schafft die CO<sub>2</sub>-Abgabe Anreize für verbrauchsarme Fahrzeuge (BE, NE, GE, SG).
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe schafft Sekundärnutzen im Inland, wie beispielsweise die Reduktion von Gesundheitskosten und von Ernteausschlägen durch Verringerung der Luftschadstoffbelastung (AG, BE, BS, GE, JU, NE, SO, SG, UR). Sie reduziert mit dem Rückgang fossiler Energieträger ausserdem die Auslandabhängigkeit (BE, BS, JU, UR).
- Die Schweizer Wirtschaft profitiert von einer kleinen Steigerung des Bruttoinlandproduktes (AG, UR) und von positiven Beschäftigungseffekten (BS, JU, UR). Das Geld fliesst nicht ins Ausland ab (BE, BS). In ihrer Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden Dienstleistungs- und Technologieunternehmen, Wald- und Forstwirtschaft, das Baugewerbe, wovon insbesondere KMU sowie strukturschwache und ländliche Regionen (GE, SG, UR) profitieren.
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist staatsquotenneutral, der Abgabeertrag wird zurückverteilt (BE, GE, JU, SG, ZH).
- Variante 1 entspricht dem CO<sub>2</sub>-Gesetz (GE, NE, SG).

AG, BE, BS betonen, dass der Nutzen einer CO<sub>2</sub>-Abgabe die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer relativiert und möglicherweise sogar überkompensiert (BE, BS).

JU, UR weisen darauf hin, dass die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer nicht auf die Kantone abgewälzt werden dürfen.

SO räumt ein, dass eine CO<sub>2</sub>-Abgabe das Transportgewerbe, welches bereits mit der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) einen grossen Beitrag leistet, sehr stark trifft. Gegebenenfalls braucht es eine Sonderregelung in Form einer geringeren CO<sub>2</sub>-Abgabe für das Transportgewerbe. Damit könnte auch dem vermehrten Einsatz nicht LSVA-pflichtiger Kleintransporter entgegengewirkt werden.

GE weist darauf hin, dass für die Zielerreichung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen auf einzelne Branchen zusätzliche Massnahmen getroffen werden sollten, wie zum Beispiel die Förderung des öffentlichen Verkehrs in den grossen Agglomerationen oder die Schaffung eines Fonds, um den Innovationsprozess zu fördern und die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zu erhalten.

VS will Variante 1 erst einführen, wenn bis 2009 absehbar ist, dass die Ziele nicht erreicht werden. Vorerst sind die freiwilligen Massnahmen weiter zu führen. Zusätzlich sollen die Änderung des Mineralölsteuer-Gesetzes, die Förderung der Biotreibstoffe und des Erdgases sowie in Abstimmung mit den Kantonen die energieeffizienten Massnahmen im Gebäudebereich vorangetrieben werden. Unternehmen, die Leistungen von öffentlichem Interesse erbringen, sollen ganz oder teilweise von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen befreit werden.

Viele Befürworter der Variante 1 sind unter anderem gegen Variante 2, weil die Inlandreduktion geringer (AG, NE, UR), der Grundsatz der Aufkommensneutralität verletzt

(SO, UR, ZH) und eine Anpassung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nötig ist (SO, SG). Gegen den Klimarappen sprechen gemäss den Befürwortern der Variante 1 die folgenden Nachteile:

- Die Inlandreduktion, vor allem im Treibstoffbereich, ist gering und die Zielerreichung fraglich (AG, BS, JU, NE, SO, UR).
- Die Sichtweise ist kurzfristig und nicht zukunftsorientiert (BE, BS, NE), die Weiterführung nach 2008 ist unsicher (AG, BE, BS, UR).
- Der Klimarappen ist eine reine Förderstrategie ohne marktwirtschaftliche Anreize (BE, UR) und faktisch eine Steuer auf Treibstoffen (AG, BE, BS, JU, SO, UR) ohne gesetzliche Grundlage (SO, SG).
- AG, UR verweisen auf das Gutachten der Wettbewerbskommission vom 21. Dezember 2004 zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit des Klimarappens.
- Bei Variante 4 werden die Anstrengungen jener Unternehmen, die bereits freiwillige Massnahmen getroffen haben, untergraben (AG, BE, BS, GE), und die Wirkung der Zielvereinbarungen wird vermindert (AG, SO, UR).
- Eine Änderung der Spielregeln während des Spiels schafft Unsicherheit (BS, SO, SG).

#### **Variante 2:**

AG, BS, NE, SO könnten sich Variante 2 als Kompromissvariante im Sinne einer 2. Priorität vorstellen.

#### **Variante 3, abgeändert:**

14 Kantone, nämlich AI, AR, BL, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, ZG, unterstützen mit kleinen Abweichungen die Stellungnahme der EnDK. Diese spricht sich aus realpolitischen Gründen für folgende, abgeänderte Variante 3 aus:

- CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss Variante 3, Klimarappen mit erhöhtem Satz gemäss Variante 4 (1,6 anstelle von 1 Rappen pro Liter Treibstoff).
- Durch Beschränkung des Zukaufs ausländischer Zertifikate von 1,5 auf 1,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> soll Hauptwirkung im Inland sichergestellt werden.
- Ein namhafter Teil des Ertrages aus dem Klimarappen ist für energieeffiziente Massnahmen im Gebäudebereich, insbesondere für Sanierungen, einzusetzen.

AR, BL, GL, LU, OW, SH, TI unterstützen die Stellungnahme der EnDK ohne Einschränkungen oder Ergänzungen.

FR fordert lediglich, dass der Zukauf ausländischer Zertifikate auf die zulässige Supplementarität beschränkt wird, und äussert sich nicht zu einer Erhöhung des Klimarappens.

AI, GR, NW, SZ, TG, EnDK betonen die Sekundärnutzen einer Inlandreduktion wie beispielsweise die tieferen Gesundheitskosten und die geringeren Ernteauffälle durch die Verringerung der Luftschadstoffbelastung sowie die Reduktion der Auslandabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

AI, TG, EnDK weisen darauf hin, dass die kantonalen Energiefachstellen im vergangenen Jahr an der Vollzugsfront eine starke Lähmung der freiwilligen Anstrengungen bei der Wirtschaft (Grossverbraucher) feststellten. Diese ist auf die Ungewissheit über die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückzuführen.

AI, FR, GR, NW, TG, EnDK unterstützen die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, damit die bisherigen Anstrengungen nicht gefährdet und jene Unternehmen,

die bereits freiwillige Anstrengungen unternommen haben, nicht bestraft werden. Der Abgabesatz von ca. 9 Rappen pro Liter Heizöl wird jedoch als Minimalsatz gesehen.

FR, GR, TG, EnDK erachten es als zweckmässig, das Modell Klimarappen als freiwillige Massnahme für den Verkehrsbereich bis mindestens 2008 anzuwenden. Kann das Treibstoffziel nicht eingehalten werden, ist dazumal die Einführung eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen zwingend (FR, GR, TG, EnDK).

AI, FR, GR, NW, SZ, TG, EnDK erwähnen die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer, welche bei Variante 1 am grössten und bei den Varianten mit einem Klimarappen kaum vorhanden sind. GR ergänzt, dass die Kantone direkte finanzielle Konsequenzen aus den Mindereinnahmen der Mineralölsteuer zu tragen haben, weil sie an mindestens 12 Prozent der für die Strassenrechnung zweckgebundenen Mittel beteiligt sind. Ein Ausfall dieser vor allem für Gebirgskantone bedeutenden Einnahmen ist nicht tragbar. GR kritisiert zudem die fehlende Konkretisierung von Kompensationsmassnahmen (Erhöhung Mineralölsteuer, Abstimmung mit CO<sub>2</sub>-Abgabesatz).

SH, TG weisen darauf hin, dass die Kantone bereits administrative Strukturen für die Bearbeitung kantonaler Förderprogramme aufgebaut haben, und erachten es aus Effizienzgründen als sinnvoll, die Mittel aus dem Klimarappen ebenfalls über diese Kanäle zu verteilen.

NW weist darauf hin, dass es sich beim Klimarappen um eine private Steuer handelt, welche über keine gesetzliche Grundlage verfügt und deren wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit unklar ist. Aus diesem Grund ist der Klimarappen auf eine klare gesetzliche Grundlage zu stellen. Der Vollzug des Klimarappens ist allenfalls einer Institution zu übertragen, bei welcher der Bund die öffentlichen Interessen wahrt.

#### **Variante 4:**

VD spricht sich mit Blick auf die öffentlichen Finanzen für keine der Varianten aus und weist darauf hin, dass die Kantone von den Mineralölsteuer-Ausfällen tangiert werden. Falls eine Entscheidung notwendig wird, befürwortet VD am ehesten Variante 4, da diese die geringsten negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen und die Wirtschaft hat. Der Ertrag aus dem Klimarappen ist dabei vor allem für energieeffiziente Massnahmen im Gebäudebereich gemäss Vorschlag EnDK zu verwenden.

## **2.2 Politische Parteien**

#### **Variante 1:**

CSP, GP, SP sprechen sich für Variante 1 aus.

CSP sieht in der CO<sub>2</sub>-Abgabe ein effizientes Lenkungsinstrument, mit welchem Anreize für erneuerbare Energien gesetzt und die Auslandabhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden kann. Zudem begünstigt die Rückverteilung Familien.

GP betont, dass nur so die klimapolitischen Ziele erfüllt werden können, und verweist auf die volkswirtschaftlichen Nutzen dieser Variante. Zudem ist Variante 1 sozial ausgleichend, ethisch konsequent und stösst auf eine breite Akzeptanz. GP weist darauf hin, dass die Haupt- und die vier Nebenbedingungen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2) für die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe erfüllt sind. GP spricht sich im Weiteren dafür aus, dass auch die Teilziele erfüllt werden. Die Position der GP deckt sich mit jener der Umweltschutzorganisationen (vgl. AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF, Kapitel 2.4).

SP macht umweltpolitische, soziale, wirtschaftliche und staatspolitische Argumente geltend. Unter Berücksichtigung der Sekundärnutzen sind die finanziellen wie sozialen Auswirkungen positiv. Dies muss in die Kosten-Nutzen-Bilanz der CO<sub>2</sub>-Abgabe einfließen und in der

Diskussion der Varianten angemessen berücksichtigt werden. SP fordert zudem, dass die Energieeffizienzsteigerung so intensiv wie möglich gefördert und die Massnahmen möglichst im Inland realisiert werden. Mit jedem Jahr Verzögerung der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe steigen die notwendigen Abgabebesätze um 20 Prozent.

SP begrüsst eine Verminderung des Tanktourismus. Sie hält es für richtig, dass zur Kompensation der Ertragsausfälle beim Benzintourismus die Mineralölsteuer um einige Rappen erhöht wird. SP könnte sich generell vorstellen, anstelle einer hoch angesetzten CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen die Mineralölsteuer zu erhöhen. Die erwirtschafteten Mittel sind dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Regionalverkehrs, zuzuführen.

Die Befürworter der Variante 1 sprechen sich unter anderem gegen Variante 2 aus, weil eine Anpassung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes notwendig ist. CSP und GP betonen zudem, dass neben Varianten 3 und 4 auch Variante 2 gegen die Marrakesh-Accords verstösst, da zu wenig CO<sub>2</sub>-Reduktion im Inland erfolgt. SP macht geltend, dass die Zweckbindung nur Abgabepflichtige belastet. Abgabebefreite Unternehmen zahlen nichts, profitieren allerdings direkt oder indirekt von den so finanzierten Leistungen, sei es über Subventionen oder über den Einkauf von Zertifikaten.

Einer Zweckbindung der Mittel im Sinne einer Förderabgabe könnte die SP beispielsweise in Kombination mit Variante 1 zustimmen. Voraussetzung ist unter anderem eine Verankerung im Energiegesetz, eine gegenüber dem CO<sub>2</sub>-Gesetz breitere Bemessungsbasis, eine Verwendung der Mittel im Inland und keine zeitliche Befristung. Bei der Kombination einer CO<sub>2</sub>-Abgabe mit einer Förderabgabe werden folgende Abgabebesätze vorgeschlagen: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen 9 Rappen pro Liter, CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen ab 2006 10 Rappen und ab 2008 20 Rappen pro Liter.

CSP, GP, SP betonen, dass Variante 1, im Gegensatz zu den Varianten mit Klimarappen, dem geltenden Recht und den internationalen Vorgaben entspricht und der Klimarappen gegen Art. 2 Abs. 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verstösst. GP und SP halten zudem die private Verteilung der Mittel aus dem Klimarappen für unakzeptabel. SP behält sich vor, den Klimarappen auch mit juristischen Mitteln zu bekämpfen.

### **Variante 3:**

CVP spricht sich für Variante 3 aus.

CVP befürwortet eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen. Der Brennstoffverbrauch sinkt durch bauliche Massnahmen erheblich, innovative Branchen werden gefördert und die Anstrengungen jener Unternehmen, die bereits freiwillige Massnahmen getroffen haben, werden nicht untergraben.

CVP lehnt allerdings eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen ab, da diese insbesondere den ländlichen Raum hart trifft und sich im Gegensatz zu einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen negativ auf die Volkswirtschaft auswirkt. CVP unterstützt den Klimarappen auf Treibstoffen, falls die Einnahmen mehrheitlich für Reduktionsmassnahmen in der Schweiz verwendet werden. Damit bleiben die gesundheitspolitischen und volkswirtschaftlichen Vorteile einer Inlandreduktion erhalten.

CVP betont zudem, dass die Rechtsgrundlage für die Einführung des Klimarappens geklärt werden muss.

### **Variante 4:**

EDU und FDP sprechen sich für Variante 4 aus.

FDP argumentiert, dass die Phase der Freiwilligkeit nicht frühzeitig beendet werden darf. Mit dem Klimarappen besteht die Möglichkeit, die flexiblen Mechanismen zu nutzen und die Reduktionsziele möglichst kostengünstig zu erreichen. FDP betont zudem den

internationalen Ansatz der Massnahmen: Ziel ist die globale CO<sub>2</sub>-Reduktion, der Ort der Reduktion ist zweitrangig. Ob der Klimarappen die Anstrengungen von EnAW und Unternehmen, welche Massnahmen im Klimaschutzbereich tätigen, unterstützen soll, ist zu prüfen.

FDP bemängelt die einseitige Darstellung der vier Varianten im Vernehmlassungsbericht. Sie spricht sich gegen die Varianten mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe aus, da diese negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft haben. FDP betont ausserdem die zusätzliche Belastung für die Transporteure und die Randregionen sowie die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer. Die gewünschte Lenkungswirkung ist fraglich.

EDU spricht sich für den Klimarappen aus, da dieser wirtschaftlich tragbar ist und den globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss stärker reduziert.

Eventualiter könnten SVP und LPS Variante 4 zustimmen.

### **Ablehnung aller Varianten:**

LPS und SVP lehnen alle Varianten grundsätzlich ab.

SVP lehnt alle Varianten ab, da die Wirtschaft und die Bevölkerung bereits steuerlich zu stark belastet sind und der Entscheid über die mögliche Erhebung einer Lenkungssteuer auf fossilen Brenn- und Treibstoffe verfrüht ist. SVP verweist auf Art. 3 Abs. 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, zu welchem auch die zeitgleich in die Vernehmlassung gegebene Änderung des Mineralölsteuer-Gesetzes zu zählen ist. Der Bundesrat muss zudem vor Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe zuerst die Massnahmen der umliegenden Länder berücksichtigen. Da alle EU-Nachbarstaaten der Schweiz steuerliche Entlastungen zur Förderung von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen bereits in Kraft gesetzt haben, muss zuerst diese Massnahme umgesetzt und evaluiert werden. Ansonsten ist die Einführung einer Lenkungssteuer in jedweder Form und Kombination als gesetzwidrig zu betrachten.

SVP kritisiert die Einsprache der Wettbewerbskommission vom 21. Dezember 2004 gegen den Klimarappen während der Vernehmlassung, nachdem die zuständigen Instanzen des Bundes während zwei Jahren die Rechtmässigkeit des Klimarappen nicht in Frage gestellt haben. Zudem wird die im Vernehmlassungsbericht einseitige Darstellung der vier Varianten bemängelt.

LPS lehnt alle Varianten ab, da die Schweiz keine zusätzliche steuerliche Belastung verkraftet, und verweist auf Art. 6 Abs. 2b und 2d des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen sind zweifelhaft. LSP spricht sich grundsätzlich gegen Lenkungsabgaben aus und erachtet den Zertifikathandel als kein taugliches Mittel.

## **2.3 Spitzenverbände, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen**

### **Variante 1:**

ASLOCA/FRL, SMV/D, SGB, Travail.Suisse, VKMB sprechen sich für Variante 1 aus.

ASLOCA/FRL unterstützt Variante 1, betont jedoch, dass Mietende keinen Einfluss auf den Investitionsentscheid von Gebäudeeigentümern und kaum Handlungsspielraum zur Senkung des Energieverbrauchs haben. Weil dadurch je nach Gebäudeisolation Ungleichheiten zwischen Mietenden entstehen, schlägt ASLOCA/FRL vor, aus dem Abgabbeertrag einen Fonds für Gebäudesanierungen zu speisen. Weitere Anreize zur Gebäudesanierung entstehen bei den Eigentümern, wenn diese sich zur Hälfte an den Heizkosten beteiligen müssen. ASLOCS/FRL spricht sich für Emissionsreduktionen im Inland und gegen eine Teilzweckbindung für den Zukauf ausländischer Zertifikate aus.

SMV/D ortet im Verkehrsbereich ein grösseres Einsparpotenzial als im Gebäudebereich. Die Variante 1 hilft, den motorisierten Individualverkehr einzudämmen. SMV/D weist wie ASLOCA/FRL darauf hin, dass die Mietenden kaum Handlungsspielraum zu Gunsten eines tiefen Energieverbrauchs haben. Diese Einschränkungen sollen behoben werden, wie beispielsweise durch die Pflicht zur individuellen Heizkostenabrechnung (falls wirtschaftlich realistisch und vertretbar) oder durch ein Mitspracherecht der Mietenden bei Gebäudesanierungsmassnahmen.

SGB unterstützt Variante 1, da diese umweltgerecht (effizient), sozialverträglich (Rückerstattung begünstigt tendenziell mittlere und kleine Einkommen mit Kindern) und wachstumsneutral (sogar leicht positive Auswirkungen auf Beschäftigung) ist. Aufgrund der vordringlichen Schuldentilgung bei der Invalidenversicherung durch ein Mehrwertsteuer- oder Lohnprozent schlägt SGB vor, die CO<sub>2</sub>-Abgabe erst ab 2008 einzuführen.

Travail.Suisse unterstützt Variante 1, mit der die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele erreicht und Familien begünstigt werden. Zudem hat diese Variante positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, indem sie Innovation und erneuerbare Energien fördert und sich positiv auf die Beschäftigung auswirkt. Gefordert sind zusätzliche weitere Massnahmen im Verkehrsbereich, wie Bonus/Malus und die Förderung alternativer Treibstoffe.

VKMB befürwortet Variante 1, da sie die klimapolitischen Ziele erfüllt und als einzige Variante dem geltenden Recht und den internationalen Vorgaben entspricht. Zudem hat sie positive Beschäftigungseffekte, wirkt sozial ausgleichend, und wirtschaftlich schwache Regionen können von den dezentral wirkenden Preisanreizen profitieren.

Die Befürworter der Variante 1 äussern sich zu den anderen Varianten unter anderem wie folgt:

- SGB, Travail.Suisse, VKMB lehnen die Variante 2 unter anderem wegen der Teilzweckbindung, der notwendigen Anpassung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und der geringeren Inlandreduktion ab.
- ASLOCA/FRL lehnt den Klimarappen ab, da dieser eine private Steuer ist. Dem Klimarappen fehlen demokratische Kontrolle und Lenkungswirkung.
- SMV/D lehnt Varianten 3 und 4 ab. Es ist wenig sinnvoll, im Gebäudebereich weitere Sparanreize zu schaffen, während der Verkehrsbereich nur mit einer symbolischen Steuer belastet wird. Sollte trotzdem der Klimarappen eingeführt werden, so sind diese Gelder möglichst im Gebäudebereich einzusetzen.

#### **Variante 2:**

SKV spricht sich für Variante 2 aus, da sie klare Lenkungswirkungen garantiert und gleichzeitig die Flexibilität einräumt, in einem bestimmten Umfang Massnahmen im Ausland anzurechnen. SKV anerkennt, dass durch eine CO<sub>2</sub>-Abgabe gewisse Branchen negativ betroffen werden. Dies kann allerdings gemäss SKV durch Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in anderen Sektoren aufgefangen werden. Die volkswirtschaftliche Gesamtwirkung wird als positiv beurteilt. SKV fordert zudem, dass mindestens 75 Prozent der Reduktion im Inland erzielt werden soll und die Teilzweckbindung zeitlich zu limitieren ist. Die Varianten 3 und 4 werden abgelehnt, da ihre Wirkung ungewiss und die Einführung staatspolitisch umstritten ist.

SMV/D könnte sich Variante 2 als Kompromissvariante im Sinne einer 2. Priorität vorstellen.

#### **Variante 4:**

economiesuisse, HEV, SBV, SGV sprechen sich für Variante 4 aus und betonen unter anderem, dass diese keine negativen Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft hat und



die Reduktionsziele durch die Nutzung der flexiblen Mechanismen kostengünstig erreicht werden können.

SBV unterstützt eine erweiterte Variante 4 mit Zielquoten für regenerative Energien als flankierende Massnahme.

SGV verweist auf die Stellungnahme EV (vgl. Kapitel 2.6).

economiesuisse spricht sich für den Klimarappen aus, da dieser rasch und ohne Parlament eingesetzt werden kann. Zudem ist der Klimarappen konform mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz, stützt sich auf bewährte Strukturen und widerspricht dem Kartellgesetz nicht. Da sich beim Klimarappen gemäss dem Vernehmlassungsbericht die Staatsquote erhöht, wäre auch eine staatsquotenneutrale Umsetzung denkbar, bei der das benötigte Mittelaufkommen aus bestehenden Treibstoffabgaben alimentiert würde.

economiesuisse bemängelt die einseitige Darstellung der vier Varianten im Vernehmlassungsbericht.

HEV sieht keinen zwingenden Grund, die freiwillige Phase vorzeitig zu beenden. HEV weist darauf hin, dass die Erhebung des Klimarappens beim Import auf Treibstoffen erfolgt, in einem Bereich, wo auch ein echter Handlungsbedarf besteht. Die Verwendung des Ertrags für Massnahmen sowohl im Treib- wie auch im Brennstoffbereich erleichtert die Erreichung des geforderten Inlandanteils. Zudem kann der Klimarappen rasch und ohne Parlament eingeführt werden.

SBV unterstützt eine erweiterte Variante 4 und stellt folgende Bedingungen:

- Die Leistungen der Landwirtschaft sind in CO<sub>2</sub>-eq zu messen und anzurechnen. Aufgrund der Reduktion der Landwirtschaft von 550'000 CO<sub>2</sub>-eq muss die gesamte Landwirtschaft von allfälligen Klimaabgaben ausgenommen werden.
- Die Erträge aus dem Klimarappen müssen zum Teil für die Erstellung von Produktionskapazitäten für regenerative Energien in der Schweiz zweckgebunden eingesetzt werden. Flankierend dazu braucht es Zielquoten für biogene Energieträger analog zur EU-Richtlinie 2003/307EG.

Falls diese Variante bis 2010 nicht den erwünschten Effekt erzielt, spricht sich SBV für die Variante 3 mit den gleichen Forderungen wie bei Variante 4 aus. SBV fordert den Einsatz von Heizöl als Treibstoff, sollte die Treibstoffsteuer-Rückerstattung abgeschafft werden.

Die Befürworter der Variante 4 nennen gegen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe unter anderem und mit kleinen Abweichungen folgende Gründe:

- Die Abgabe hat negative Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft (economiesuisse, HEV, SBV, SGV).
- Die Lenkungswirkung vor allem im Brennstoffbereich ist gering, unter anderem aufgrund des fehlenden Anreizes für die Gebäudeeigentümer, welche die Abgabe auf den Mieter überwälzen können (economiesuisse, HEV, SGV).
- Durch die Abnahme des Tanktourismus werden CO<sub>2</sub>-Emissionen lediglich ins Ausland verlagert (economiesuisse, SBV, SGV).
- Die hohen Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer (economiesuisse, HEV, SBV, SGV), und die Staatsquote erhöht sich durch die steigenden Mehrwertsteuer-Einnahmen (economiesuisse, SGV).
- Die Abgabe hat unerwünschte Strukturwirkungen auf einzelne Wirtschaftsbranchen. Industrie, KMU und Nicht-Verpflichteter werden benachteiligt (economiesuisse, SGV).
- Die Abgabe ist eine zusätzliche Belastung für das Transportgewerbe und die Randregionen, insbesondere für den Tourismus (economiesuisse, SBV, SGV) und Landwirtschaft (SBV).

- Die Abgabe erhöht die Wohnkosten (economiesuisse, HEV, SGV).
- Die Einführung erfolgt im europäischen Alleingang (economiesuisse, HEV, SBV, SGV).
- Der Verwaltungsaufwand ist gross (economiesuisse, HEV, SGV).

HEV spricht sich vor allem gegen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen aus. Bei Variante 3 wird der Brennstoffbereich viel stärker belastet als der Treibstoffbereich. Angesichts der positiven Entwicklung im Brennstoffbereich setzt diese Variante ein völlig falsches Signal.

## 2.4 Umweltschutzorganisationen

### **Variante 1:**

AEFU, Equiterre, FFU, Greenpeace, NFS, Pro Natura, Rheinaubund, WWF sprechen sich für Variante 1 aus. NFS verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme, schliesst sich aber den Argumenten der anderen Umweltorganisationen weitestgehend an. Die Organisationen betonen mit kleinen Abweichungen unter anderem folgende Vorteile:

- Dank der Abgabewirkung werden die Reduktionsziele mehrheitlich in der Schweiz erfüllt. Die Abgabe ist verursachergerecht und setzt permanente Anreize, fördert Innovation, Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie verbrauchsarme Fahrzeuge.
- Die positiven Sekundärnutzen im Inland senken beispielsweise Gesundheitskosten und Ernteauffälle durch die geringere Luftschadstoffbelastung. Klimaschäden werden vermieden.
- Die Verteilungswirkungen sind positiv und leiten die notwendige Strukturanpassung ein. Die Rückverteilung begünstigt Familien und wirkt sozial ausgleichend. Wirtschaftlich schwache Regionen profitieren von dezentral wirkenden Preisanreizen.
- Die Auswirkungen auf die schweizerische Wirtschaft sind positiv. Genannt werden positive Beschäftigungseffekte, kein Geldabfluss ins Ausland sowie First-mover-Vorteile.
- Variante 1 entspricht dem CO<sub>2</sub>-Gesetz, den internationalen Vorgaben und stösst auf eine breite Akzeptanz.
- Die Haupt- und die vier Nebenbedingungen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (vgl. Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2) für die Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe sind erfüllt. Weitere Energieabgaben, inklusive der hypothetischen Wirkung von noch nicht verabschiedeten fiskalischen Instrumenten, sind berücksichtigt (Abs. 2a). Die Mehrheit der alten EU-Staaten hat eine CO<sub>2</sub>- und/oder eine Energiesteuer eingeführt (Abs. 2b). Die Schweiz hat im internationalen Vergleich tiefe Benzin- und Brennstoffpreise (Abs. 2c). Durch die Angleichung der Benzin- und Heizölpreise ans benachbarte Ausland entstehen kaum Wettbewerbsnachteile. Zudem haben energieintensive Unternehmen eine Befreiungsmöglichkeit, und der Wirtschaftsstandort Schweiz profitiert netto von der Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe (Abs. 2d).

AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF betonen, dass unter Mitberücksichtigung der Nutzen einer CO<sub>2</sub>-Abgabe die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer sogar überkompensieren können. Mit der Fixierung von Reduktionszielen für die fossilen Energien hat das Parlament einen Rückgang der Einnahmen aus der Mineralölsteuer beschlossen. Will das Parlament die Erträge konstant halten, muss es die Mineralölsteuern entsprechend erhöhen. Zudem gehen die Gewinne aus dem Tanktourismus ohnehin zurück, wenn auch andere Nachbarstaaten, analog zu Italien, einen Schutzgürtel bilden. Die Mindereinnahmen wirken sich nur wenig auf Kantons- und Gemeindefinanzen aus. Einerseits werden die Zuständigkeiten im Strassenbau im Zuge des Nationalen Finanzausgleichs NFA neu geregelt, andererseits ist die LSVA per Anfang 2005 angehoben worden.

AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF halten an den Teilzielen für Brenn- und Treibstoffe fest. Können nicht alle Massnahmen im beabsichtigten Umfang umgesetzt werden, um die Ziellücken von 0,9 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei den Brennstoffen und 2,6 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> bei den Treibstoffen zu schliessen, sind die Abgabesätze entsprechend anzupassen.

Die Befürworter der Variante 1 sind unter anderem gegen Variante 2 aufgrund der notwendigen Gesetzesänderung, dem falschen Signal durch die tiefere Besteuerung der Treibstoffe und dem Verstoß gegen die Marrakesh-Accords. Gegen den Klimarappen werden unter anderem folgende Nachteile aufgeführt:

- Der Klimarappen verstösst gegen Art. 2 Abs. 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und verletzt die im Vernehmlassungsbericht vorgegebenen Supplementaritätsbedingungen.
- Der Klimarappen stellt faktisch eine Steuer dar, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Das Kartellgesetz wird verletzt.
- Der Umstand, dass sowohl Volk wie auch Parlament von der Ausgestaltung des Klimarappen ausgeschlossen sind, ist problematisch.
- Die Qualität der ausländischen Zertifikate ist zweifelhaft.

#### **Variante 2:**

FFU könnte sich Variante 2 als Kompromissvariante im Sinne einer 2. Priorität vorstellen.

#### **Variante 4:**

ecoswiss spricht sich für Variante 4 aus. ecoswiss weist darauf hin, dass die Reaktionen zu den vier Varianten heterogen waren. Eine grössere Gruppe lehnt alle vier Varianten ab, weil die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft in der heutiger Situation nicht tragbar sind. Varianten 1, 2 und 3 werden fast ausschliesslich von Unternehmen/Verbänden befürwortet, die bereits freiwillige Massnahmen getroffen haben. Eine grosse Gruppe spricht sich für Variante 4 aus, da diese Variante aufgrund des Zukaufs ausländischer Zertifikate sehr kostengünstig ist. Im Weiteren werden unter anderem Bedenken zur Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe (keine elastischen Märkte, insbesondere bei KMU) und zur Rückverteilung bei der Wirtschaft (Begünstigung arbeitsintensiverer Dienstleistungsunternehmen auf Kosten energieintensiveren Industrieunternehmen und Gewerbe) geäussert.

## 2.5 Verkehrsverbände

#### **Variante 1:**

VCS spricht sich für Variante 1 aus. Die Position deckt sich mit jener der Umweltschutzorganisationen (vgl. AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF, Kapitel 2.4).

VöV befürwortet grundsätzlich eine CO<sub>2</sub>-Abgabe gegenüber dem Klimarappen, da diese eine massgebliche und echte Lenkungswirkung im Inland hat. Für den öffentlichen Verkehr ist es entscheidend, dass die zu treffenden Massnahmen seine Wettbewerbsfähigkeit nicht schwächen. Betroffen von einer CO<sub>2</sub>-Abgabe sind vor allem Bus- und Schiffsbetriebe, die schon durch das Entlastungsprogramm 04 stark betroffen sind. Daher ist die Situation der Bus- und Schiffsbetriebe mit einer Zielvereinbarung, welche die Gesamtleistung des öffentlichen Verkehrs zugunsten der Klimapolitik einbezieht, zu berücksichtigen.

#### **Variante 4:**

AGVS, ACS, ASTAG, FRS, TCS sprechen sich für Variante 4 aus. Die Positionen decken sich weitgehend mit der Position EV (vgl. Kapitel 2.6). Dem Klimarappen ist der Vorzug zu geben, da es sich um eine freiwillige Massnahme handelt, die rasch eingeführt werden kann. Zudem können durch die Nutzung der flexiblen Mechanismen die Reduktionsziele möglichst kostengünstig, wirtschaftsverträglich und mit geringem Vollzugsaufwand erreicht werden. Die Organisationen bemängeln die einseitige Darstellung der vier Varianten im Vernehmlassungsbericht.

Gegen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe aufgeführt werden von den Befürwortern der Variante 4 unter anderem und mit kleinen Abweichungen die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die negativen Auswirkungen auf die einzelnen Branchen (Transport, Randregionen, insbesondere Tourismus), die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftssektoren und die hohen Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer, womit auf erhebliche Mittel zur Finanzierung des schweizerischen Strassennetzes verzichtet werden müsste. Die allfällige Kompensation der Verluste über eine Erhöhung der Mineralölsteuer hat zur Folge, dass der Anteil der ausländischen Betankung noch weiter zurückgeht. Schweizer Konsumenten werden ihrerseits vermehrt im Ausland statt in der Schweiz tanken. Die Organisationen verweisen auf das EU-Emissionshandelssystem und betonen, dass die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe einen europäischen Alleingang darstellt. Zudem wird die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe in Frage gestellt.

AGVS, FRS fordern, falls eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt wird, dass die im Rahmen der Mineralölsteuer-Gesetzesänderung zur Förderung alternativer Treibstoffe geplante Steuererhöhung auf dem Benzin vollumfänglich aus dem Ertrag einer solchen CO<sub>2</sub>-Abgabe kompensiert wird.

AGVS, ACS, ASTAG, FRS, TCS betonen, dass bei der Wahl der Massnahmen ausschliesslich vom Gesamtziel bzw. einer „integralen“ Ziellücke von 2,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> auszugehen ist. AGVS, FRS erscheint zudem die vorgenommene Verteilung der Ziellücken-Differenz zwischen Teilziel- und Gesamtzielerfüllung gekünstelt und bürokratisch.

## **2.6 Branchen- und Fachverbände der Wirtschaft**

### Energie

#### **Variante 1:**

AEE, Holzenergie, SES, Solar, SVG\_1, Swissolar, VEL 2 sprechen sich für Variante 1 aus.

AEE, Solar, Swissolar verlangen die Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Abgabebesatzes bei den Brennstoffen auf mindestens 70 CHF pro Tonne CO<sub>2</sub> auf 2008, weil die prognostizierte Ziellücke im Vernehmlassungsbericht zu optimistisch geschätzt ist. Sie verweisen zudem auf die billigen Heizölpreise in der Schweiz, auf das Potential der erneuerbaren Energien sowie auf die Reduktion der Auslandabhängigkeit von fossilen Energieträgern.

AEE, Holzenergie, Solar, Swissolar betonen die Notwendigkeit von Inlandreduktionen. Sie verweisen auf die unterschiedlichen volkswirtschaftlichen Nutzen der Variante 1, welche die Mindereinnahmen aus der Mineralölsteuer kompensieren können. Zudem entspricht nur diese Variante dem geltenden Recht und den internationalen Vorgaben. Die Haupt- und die vier Nebenbedingungen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2) werden erfüllt (vgl. dazu auch Umweltschutzorganisationen AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF). Die Teilziele sollen erreicht werden.

SES vertritt die gleiche Position wie die Umweltschutzorganisationen (vgl. AEFU, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, WWF Kapitel 2.4).

SVG\_1 spricht sich für Variante 1 aus, da unter anderem die Verteuerung der fossilen Brennstoffe die Konkurrenzfähigkeit der geothermischen Wärmegewinnung verbessert.

VEL 2 unterstützt Variante 1, da diese als einzige Variante gesetzeskonform ist, befürwortet zudem die Zweckbindung zur Finanzierung von Reduktionsmassnahmen anstelle einer Rückverteilung und lehnt den Kauf ausländischer Zertifikate ab.

### **Variante 3 in Kombination mit Variante 1:**

QAED spricht sich für eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treib- und Brennstoffen in Kombination mit einem Klimarappen aus. Dadurch wird die Lenkungswirkung mit der Wirkung einer Förderabgabe kombiniert. Falls ein exklusiver Positionsbezug verlangt wird, befürwortet QAED Variante 3. Gegen Variante 2 spricht die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung und gegen Variante 4 die Untergrabung der Anstrengungen jener Unternehmen, die bereits freiwillige Massnahmen getätigt haben.

### **Variante 4:**

AVES, AVIA, EF, EV, Swissoil, VSG sprechen sich für Variante 4 aus und betonen mit kleinen Abweichungen unter anderem folgende Vorteile:

- Die Impulse auf die Schweizer Wirtschaft sind positiv (EV, Swissoil).
- Der Klimarappen ist eine freiwillige Massnahme (AVES, AVIA, EF, EV, Swissoil, VSG) und kann rasch und ohne Parlament eingeführt werden (EF, EV, Swissoil).
- Der Klimarappen erreicht kostengünstig und wirtschaftsverträglich die Reduktionsziele durch die Nutzbarmachung der flexiblen Mechanismen (AVES, AVIA, EF, EV, Swissoil) und zeichnet sich durch einen geringen Vollzugsaufwand aus (EV).

EF regt an, dass die Beiträge an die EnAW von Unternehmen, die sich freiwillig zur CO<sub>2</sub>-Reduktion verpflichtet haben, mit einem kleinen Teil des Ertrags aus dem Klimarappen finanziert werden.

EV betont zudem folgende Punkte:

- Die Rechtmässigkeit des Klimarappen wurde von ihrer Seite aus abgeklärt und gutachterlich bestätigt. Bezüglich des Gutachtens der Wettbewerbskommission vom 21. Dezember 2004 zur wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit des Klimarappens ist EV der Auffassung, dass es sich beim Klimarappen nicht um eine erhebliche Wettbewerbsabrede handelt. Selbst wenn dies der Fall wäre, gibt es den Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 5 des Kartellgesetzes (KG). EV wird der Wettbewerbskommission Unterlagen liefern, welche deren Bedenken ausräumen. Art. 8 des KG braucht somit nicht in Anspruch genommen werden, eine Bewilligung nach Art. 8 KG wäre ohnehin nur Formsache.
- Beim Klimarappen handelt es sich um eine freiwillige Einlage der Mineralöl-Importeure in einen speziellen Fonds, welcher von einer unabhängigen Stiftung betreut und verwaltet wird. Bezüglich Mitwirkung des Bundes wird klargestellt, dass sich die Aktivitäten der Klimarappen-Stiftung auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund stützen werden, wodurch Widersprüche mit den vom Bund insbesondere in EnergieSchweiz initiierten Projekten vermieden werden. Zudem braucht es für die Umsetzung des Klimarappens eine Vereinbarung über die Definition der "Meilensteine". Infolge von, nicht durch EV zu verantwortenden, zeitlichen Verzögerungen sind die vorgeschlagenen Meilensteine um mindestens ein bis zwei Jahre nach hinten zu verschieben. EV weist darauf hin, dass das Konzept mit einer Mindestdauer, infolge Verzögerungen neu wohl bei 2009/2010 statt 2008, und einem danach kündbaren Vertragsverhältnis (mit grosszügiger Kündigungsfrist) im Einklang mit dem Charakter von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft steht. EV führt aus, dass der Klimarappen kein Sonderfall ist, und verweist unter anderem auf die vorgezogenen Recycling- oder Entsorgungsgebühren.

- EV sieht keine Gefährdung der übrigen freiwilligen Massnahmen. Zur Vermeidung von Reibungsverlusten sollen die Aktivitäten des Klimarappens - auf Wunsch der Wirtschaft - mit denjenigen der EnAW zusammengelegt werden. Der Klimarappen kann sich zudem auf die Strukturen des Programms EnergieSchweiz abstützen (EnAW, Leistungsauftrag, Controlling), so dass die Transparenz gewährleistet bleibt.
- Die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Inland erhöhen sich nicht.
- Bei Wahl der Massnahme ist ausschliesslich vom Gesamtziel bzw. einer „integralen“ Ziellücke von 2,5 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> auszugehen. Zudem erscheint die vorgenommene Verteilung der Ziellücken-Differenz zwischen Teilziel- und Gesamtzielerfüllung gekünstelt und bürokratisch.
- Die einseitige Darstellung der vier Varianten im Vernehmlassungsbericht wird bemängelt.

Die Befürworter der Variante 4 lehnen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe unter anderem und mit kleinen Abweichungen aus folgende Gründe ab:

- Die Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft sind negativ (AVES, AVIA, EF, EV, Swissoil, VSG).
- Die Lenkungswirkung ist vor allem im Brennstoffbereich gering, unter anderem wegen den fehlenden Anreizen für Gebäudeeigentümer (AVIA, EF, EV). Die Lenkungswirkung bei den Treibstoffen ist fraglich (AVIA, EV, Swissoil, VSG), die CO<sub>2</sub>-Emissionen werden durch die Abnahme des Tanktourismus ins Ausland verlagert (AVES, EF, EV).
- Die hohen Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer. Die Ausfälle müssten durch eine Erhöhung der Mineralölsteuer kompensiert werden (AVES, AVIA, EF, EV). Zudem erhöhen die Mehrwertsteuer-Einnahmen die Staatsquote (AVES, AVIA, EV).
- Die Abgabe hat unerwünschte Strukturwirkungen auf einzelne Wirtschaftsbranchen. Industrie, KMU und Nicht-Verpflichtern werden benachteiligt (AVES, AVIA, EV, VSG).
- Die Abgabe ist eine zusätzliche Belastung für das Transportgewerbe und die Randregionen, insbesondere für den Tourismus (AVIA, EV). Swissoil kritisiert die ungleiche Behandlung von unbelastetem ausländischem Strom aus thermischen Kraftwerken zum Betrieb von Wärmepumpen. VSG weist auf die Benachteiligung der inländischen Stromproduktion aus Erdgas in effizienten Anlagen gegenüber Importstrom hin.
- Die Abgabe ist ein europäischer Alleingang (AVIA, EV), und die Wirkung weiterer Energieabgaben wird im Vernehmlassungsbericht nicht beachtet (EV).
- Der Verwaltungsaufwand ist gross (AVES, EV), und der Sekundärnutzen ist nicht belegt (AVIA, EV).

Gegen Variante 2 wird die notwendige Gesetzesänderung aufgeführt (EF, EV, VSG).

Für AVIA, VSG setzt Variante 3 ein falsches Signal, da die Brennstoffe höher belastet werden als die Treibstoffe.

VSG fordert, dass bei der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe überprüft wird, inwieweit die gastermische Stromproduktion im Inland, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 c-d des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, von einer CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit oder wesentlich entlastet werden kann.

#### **keine Variante:**

ACE argumentiert, dass alle vier Varianten sich zu sehr auf Massnahmen im Inland konzentrieren und dem globalen Klimaaspekt zu wenig Rechnung tragen. Es ist eine Variante auszuarbeiten, welche es der Schweizer Wirtschaft umfassend ermöglicht, sich dem globalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel anzuschliessen. Mit schlanken Bewilligungsverfahren für Stromproduktionsanlagen können zudem wichtige Klimaziele im Inland erreicht werden.

WKK lehnt alle Varianten ab, weil diese den durch WKK-Anlagen erzeugten Strom gegenüber ausländischem Strom, welcher in thermischen Kraftwerken erzeugt wird, zusätzlich belasten.

### Industrie

#### **Variante 1:**

SGCI befürwortet Variante 1, da die Spielregeln nicht während des Spiels in unvorhergesehener Weise geändert werden dürfen. Der Klimarappen entspricht nicht den sieben zentralen Anforderungen der SGCI an Lenkungsabgaben. Er desavouiert die Unternehmen der Energieplattform Chemie, die eine verpflichtungsfähige Vereinbarung abgeschlossen haben, und gefährdet die bisherigen freiwilligen Massnahmen wie auch den gesamten Zielvereinbarungsprozess. Im Weiteren stellt der Klimarappen eine reine Steuer auf Energie dar und ist aus Sicht der Energieverbraucher auch keine freiwillige Massnahme. SGCI lehnt Variante 2 ab, da die Teilzweckbindung dem Grundsatz der Aufkommensneutralität widerspricht.

#### **Variante 4:**

cemsuisse, IGEB, KVS, swissmem, TVS, ZPK sprechen sich für Variante 4 aus, da der Klimarappen eine freiwillige, gesetzeskonforme und zielführende Massnahme ist sowie die volkswirtschaftlich kostengünstigste und effizienteste Lösung darstellt.

cemsuisse, swissmem betonen die Wichtigkeit der Nutzbarmachung der flexiblen Mechanismen und sprechen sich für eine EU-kongruente Lösung aus.

cemsuisse weist darauf hin, dass die Erträge aus dem Klimarappen ebenfalls zur Unterstützung massgebender Reduktionsmassnahmen im Inland verwendet werden, damit dem Anspruch eines hohen Inlandanteils gerecht wird. Zusätzlich zu bereits initiierten und fortlaufend umgesetzten Massnahmen sollte die zu gründende Klimaagentur ebenfalls neue innovative Projekte fördern, wie beispielsweise das ETH-Projekt "Capture and Storage of CO<sub>2</sub>".

IGEB, TVS, ZPK, fordern, dass die Reduktionsleistung der IGEB- / ZPK- und Textilbetriebe innerhalb der EnAW als förderungswürdige Inlandmassnahme der neu zu schaffenden Klimaagentur anerkannt wird. Für IGEB ist dabei denkbar, dass deren Beiträge an die Klimaagentur gesenkt oder gestrichen und/oder die effektiv erreichten CO<sub>2</sub>-Reduktion abgegolten werden. Jedenfalls ist eine rechtsverbindliche Möglichkeit zu schaffen, um die über den Zielwerten realisierten CO<sub>2</sub>-Einsparungen im Rahmen eines Handels von „Zertifikaten“ oder von „Gutschriften“ national und international veräussern zu können (IGEB, TVS, ZPK). IGEB, ZPK fordern zudem, dass die von den IGEB-Betrieben mit Blick auf die glaubwürdige Abgabedrohung bereits getätigten Investitionen zu entschädigen sind.

Gemäss swissmem reicht es, den im Inland eingeschlagenen Weg konsequent weiter zu verfolgen und die Umsetzung mit Anreizen, wie beispielsweise mit Mitteln aus dem Klimarappen, zu unterstützen. Bei swissmem liegt ein Konzept bereit, wie mit einem wirtschaftsorientierten Energiefonds ein mittel- bis langfristiger Beitrag zur Verbesserung von Energieeffizienz und CO<sub>2</sub>-Bilanz geleistet werden kann.

Die Argumente der Befürworter von Variante 4 gegen die Varianten mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe entsprechen mehrheitlich jener von economiesuisse und EV. cemsuisse, IGEB, KVS, swissmem, TVS, ZPK betonen die unverträgliche Belastung des Werkplatzes zugunsten der Dienstleistungen. Im Weiteren wird eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmen befürchtet.

swissmem weist insbesondere auf die Ungleichbehandlung der Brenn- und Treibstoffe bei Variante 3 hin. Falls eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt werden sollte, dann sowohl auf Brenn- wie auch auf Treibstoffen, bemessen je nach Massgabe der Ziellücke.

#### Bau, Gewerbe

##### **Variante 4:**

SBV/SSE spricht sich für Variante 4 aus und weist auf unterschiedliche Schwachstellen der heutigen Gesetzgebung hin, welche die Zielerreichung erschwert, beispielsweise die fehlenden Anreize für die Gebäudeeigentümer.

##### **neue Variante:**

suissetec bezieht seine Ausführungen ausschliesslich auf den Brennstoffbereich und fordert, dass die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe auf Brennstoffen, respektiv die aus einem allfälligen Klimarappen eingenommen Mittel, vollumfänglich oder zum überwiegenden Teil für Sanierungsmassnahmen einzusetzen sind. suissetec ist sich bewusst, dass diese Umsetzung nicht ohne Gesetzesänderung möglich ist, und will den zuständigen Instanzen das Projekt „suissetec CO<sub>2</sub>-Spiegel“ unterbreiten.

#### Handel, Dienstleistungen, Importe

##### **Variante 4:**

auto-schweiz, VSIG sprechen sich für Variante 4 aus. Ihre Position deckt sich weitestgehend mit der Position EV.

auto-schweiz fordert (falls eine CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeführt wird) eine vollumfängliche Kompensation der - im Rahmen der Mineralölsteuer-Gesetzesänderung zur Förderung alternativer Treibstoffe geplanten - Steuererhöhung auf dem Benzin aus dem Ertrag der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

#### weitere Verbände der Wirtschaft

##### **Variante 1:**

öbu unterstützt Variante 1, da wichtige wirtschaftliche, ökologische, soziale und ethische Gründe für die hauptsächliche Emissionsreduktion im Inland sprechen und ein Verzicht auf eine CO<sub>2</sub>-Abgabe falsche Signale setzt.

Gegen Variante 2 spricht die notwendige Gesetzesänderung. Variante 3 und 4 haben zwar kurzfristige finanzpolitische Vorteile für den Bund, die Nachteile überwiegen jedoch bei weitem. Die Durchführung ist freiwillig und nicht garantiert, da bei Nichterfüllung keine Sanktionen erfolgen. Zudem ist der Verzicht auf die Verbrauchsreduktion im Treibstoffbereich nicht nachvollziehbar. Es besteht ein Konflikt mit dem Kartellrecht, und die Langfrist-Perspektive fehlt.

##### **erweiterte Variante 4:**

SLFV unterstützt eine erweiterte Variante 4. Ihre Position deckt sich mit der Position SBV, allerdings mit der Ausnahme, dass sich SLFV auch für die Förderung der nachwachsenden Rohstoffe nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die industrielle Produktion, ausspricht.



## 2.7 Konsumentenorganisationen

### **Variante 1:**

acsi, FRC, SKS sprechen sich für Variante 1 aus und betonen mit kleinen Abweichungen unter anderem folgende Vorteile:

- Die Anforderungen einer kohärenten und transparenten Klimapolitik sind erfüllt, und eine aufkommensneutrale und gerechte Verteilung der Einnahmen ist garantiert. Die Randregionen werden nicht diskriminiert, die Variante ist sozial ausgleichend, familienfreundlich, und die Schweizer Bevölkerung profitiert durch die Belastung der Tanktouristen.
- Die Abgabe nützt den Schweizer Konsumenten unter anderem infolge einer Verbesserung der Gesundheit, einer Reduktion der Ernteaufschläge sowie der Erdölabhängigkeit und somit einem Schutz vor künftigen Preissteigerungen.

FRC weist allerdings darauf hin, dass nicht alle Konsumenten die gleiche Möglichkeit haben, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren (Stadt/Land, Vermieter/Mieter). Zudem wird eine Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise befürchtet.

FRC, SKS fordern mit kleinen Abweichungen zusätzlich zu Variante 1 weitere Massnahmen wie beispielsweise die individuelle Heizkostenabrechnung, die Förderung und die Mitsprache bei Gebäudesanierungen, die Förderung des Angebotes an alternativen Treibstoffen und eine feinere Abstufung bei der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Die Brenn- und Treibstoffpreise sind zu plafonieren, und die Abgabe ist so anzupassen, dass die Preise das Plafond nicht überschreiten.

SKS lehnt Variante 2 ab, da diese eine Gesetzesänderung notwendig macht und nicht aufkommensneutral ist.

FRC hat grundsätzliche Bedenken gegen den Zukauf ausländischer Zertifikate und lehnt die Varianten 3 und 4 ab. SKS sieht als Nachteile der Varianten 3 und 4 die Nichteinhaltung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, die inkohärente Klimapolitik, die fehlende Transparenz und Aufkommensneutralität und äussert juristische und staatspolitische Bedenken.

### **Variante 2:**

FRC könnte sich Variante 2 als Kompromissvariante im Sinne einer 2. Priorität vorstellen.

## 2.8 Übrige Organisationen

Zur Stellungnahme EnDK vgl. Kapitel 2.1. KKAK, VVAK äussern sich nur zur technischen Durchführung bzw. Durchführbarkeit der Varianten 1, 2 und 3 (vgl. Kapitel 3.2). santésuisse nimmt zur politischen Frage der zu bevorzugenden Variante keine Stellung. Sie bestätigt, dass die Krankenversicherer in der Lage sind, bei der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe mitzuwirken (vgl. Kapitel 3.2).

### **Variante 1:**

chGemeinden, EFS, OeKU, OcCC, ProClim, SATW, SBB, SKF, SSV befürworten die Variante 1.

chGemeinden, EFS, OeKU, SKF, SSV betonen die Notwendigkeit der CO<sub>2</sub>-Reduktion im Inland, welche die lokale Umweltbelastung senkt. Mit Inlandmassnahmen wird die Verantwortung gegenüber der heutigen und zukünftigen Generation wahrgenommen und werden die Gesundheit und die Lebensqualität erhöht (EFS, OeKU, SKF). Gemäss chGemeinden, SSV sind Städte und Agglomerationen als Ballungszentren mit einer hohen

Dichte an umweltbelastenden Tätigkeiten auf wirksame und verursachergerechte Instrumente angewiesen. chGemeinden weist zudem darauf hin, dass der grösste CO<sub>2</sub>-Ausstoss zwar in den Zentren stattfindet, die Auswirkungen der Klimaerwärmung aber hauptsächlich die Berggebiete trifft. Die Interessen der Berggebiete und die Mindereinnahmen des Bundes bei der Mineralölsteuer, vor allem im Hinblick auf die Entlastungsprogramme, sind bei der konkreten Ausgestaltung der Variante 1 zu berücksichtigen.

OcCC, ProClim sprechen sich aus folgenden Gründen für Variante 1 aus:

- Klimaschutzziele: Zur Erreichung der Ziele im Klimaschutz sind erhebliche Emissionsreduktionen in den Industrieländern unabdingbar. Dem Klimarappen fehlt eine Langzeit-Perspektive.
- Die Klimaänderung ist hauptsächlich durch die Industriestaaten verursacht. Die Industrieländer müssen daher nach dem Verursacherprinzip primär ihre eigenen Emissionen senken.
- Durch die Lenkungswirkung der CO<sub>2</sub>-Abgabe werden Anreize zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und -umwandlung geschaffen. Eine grössere Energieeffizienz führt mittelfristig in der Wirtschaft zu tieferen Energiekosten und senkt die Abhängigkeit von Importenergien, insbesondere vom Erdöl.
- Die Abgabe hat sekundäre Nutzensvorteile, wie die Verminderung der Luftverschmutzung (weniger Gesundheitsschäden, verminderte Korrosion und Ernteauffälle) und technologische Innovation mit zusätzlichen Arbeitsplätzen (ressourceneffiziente Technologien, erneuerbare Energien).
- Verzicht auf eine CO<sub>2</sub>-Abgabe setzt angesichts der absehbaren Entwicklungen (steigende Energiepreise, strengere Emissionsvorschriften) falsche Signale für die Wirtschaft (insbesondere für Technologieproduzenten) und für andere Länder.
- Mit dem Klimarappen scheint die Teilnahme am EU-Emissionshandelssystem nicht möglich, da dies bindende Rechtsverpflichtungen voraussetzt. Bei der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist diese wichtige Vorbedingung erfüllt.

SATW spricht sich grundsätzlich für eine Kombination der Variante 1 mit Variante 3 aus: Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen in Kombination mit einem Klimarappen entfaltet eine optimale Lenkungs- und Förderwirkung. Aufgrund der geringen politischen Chance dieser Kombination unterstützt SATW klar Variante 1, da diese das CO<sub>2</sub>-Gesetz direkt und konsequent umsetzt.

SBB spricht sich für Variante 1 aus, welche die grössten Anreize für eine Verlagerung von der Strasse auf die Schiene ausübt. Zudem werden die Reduktionsziele so hauptsächlich in der Schweiz erfüllt.

Gegen Variante 2 spricht für OcCC, ProClim, SATW die notwendige Gesetzesänderung. Gemäss OcCC, ProClim sprechen für Variante 3 und 4 zwar die kurzfristigen finanzpolitischen Vorteile für den Bund und die geringere Belastung einzelner Wirtschaftszweige, die erwähnten Nachteile überwiegen jedoch bei weitem. OcCC, SATW sind gegen Variante 4, da diese die Anstrengungen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion der Wirtschaft im Rahmen von verpflichtungstauglichen Zielvereinbarungen unterläuft und die CO<sub>2</sub>-Reduktion nicht hauptsächlich im Inland stattfindet.

EFS, OeKU, SKF betonen, dass mit dem Klimarappen im Verkehrsbereich, wo der grösste Handlungsbedarf besteht, praktisch keine CO<sub>2</sub>-Reduktion im Inland erreicht. Sie weisen zudem darauf hin, dass der Klimarappen ein Sonderinteresse der Erdölvereinigung ist, das im Zusammenhang mit der Klimafrage hinter dem Gemeinwohl zurückzustehen hat. OeKU erwähnt, dass der Klimarappen als freiwillige Massnahme, zusätzlich zu Variante 1, allenfalls sinnvoll sein kann.

### **Variante 2 ohne Teilzweckbindung:**

Coop, Migros sprechen sich für Variante 2 ohne Teilzweckbindung aus, womit auch die notwendige Gesetzesänderung entfällt. Sie betonen die Problematik des Einkaufstourismus für den Detailhandel und befürchten eine Verschärfung dieser Problematik bei Variante 1.

Coop bindet ihre Zustimmung zu Variante 2 (und zu Variante 3) zudem an die Bedingung, dass das Splitting in verpflichtungstaugliche und freiwillige Zielvereinbarungen für ihre Unternehmen bewilligt wird. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe darf zudem von den Konsumenten nicht als Schmälerung der Kaufkraft wahrgenommen werden und sich nicht zu Lasten des Alltagskonsums niederschlagen.

Migros schlägt eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen mit Abgabesätzen gemäss Variante 2 vor. Es erfolgt eine stufenweise Anpassung der Abgabe in Abhängigkeit der gekauften und anrechenbaren Emissionszertifikate, der Energiepreisentwicklung bei den Brenn- und Treibstoffen sowie der verbleibenden kalkulatorischen Ziellücke. Die Verantwortung für die verbleibende Ziellücke wird der Wirtschaft übertragen, welche die Möglichkeit hat, durch weitere freiwillige Massnahmen und Zertifikatkäufen den Abgabesatz tief zu halten.

### **Variante 3:**

SATW kann sich Variante 3 als Kompromissvariante im Sinne einer 2. Priorität vorstellen. Variante 3 kommt auch für Coop in Frage, obwohl diese bei Treibstoffen, wo Handlungsbedarf besteht, kaum den nötigen Erfolg bringt.

### **Variante 4:**

STV spricht sich für Variante 4 aus, da der Klimarappen auf die Bedürfnisse des treibstoffabhängigen Verkehrs ausgerichtet ist. STV betont, dass die Tourismusdestinationen in den Rand- und Bergregionen auf den motorisierten Verkehr angewiesen sind. Varianten 1 und 2 bringen Wertschöpfungsverluste bei den direkt und indirekt vom motorisierten Individualverkehr abhängigen Branchen und wirken sich negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Tourismus aus. Zudem haben diese Varianten indirekt negative Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr, da die Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer auch die Finanzierung von Eisenbahn-Grossprojekten und die Zukunft des FinöV-Fonds beeinträchtigen.

STV kann sich auch Variante 3 vorstellen, da diese freiwillige Massnahmen in den Benchmark-Gruppen honoriert.

Coop kann sich auch mit Variante 4 arrangieren.

## **2.9 Weitere Vernehmlasser**

### **Variante 1:**

Die folgenden Vernehmlasser unterstützen Variante 1:

- Energie-Modell ZH, bestehend aus Allianz Suisse, Ascom, Credit Suisse Group, DOW Europe, Coop Total Store, Migros Zürich, Maus frères, Mettler-Toledo, Oerlikon Contraves, Swiss Life, Sihl, Swiss Re, Telekurs Services, UBS, ZKP, Zürich Versicherung, will eine gemeinnützige Klimastiftung gründen. Die einbezahlten Mittel der Mitgliedunternehmen stammen aus dem Netto-Rückfluss aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Der Stiftungszweck sieht vor, die Gelder zu verwenden für: a) CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen bei energieintensiven KMU, b) innovative Jungunternehmen und marktreifen Produkte

zur Energieeffizienzsteigerung und CO<sub>2</sub>-Reduktion, c) umsetzungsnahe Forschung und Entwicklung klimaschutzrelevanter Technologien und Produkte.

- Folgende swissmem-Mitglieder unterstützen, im Gegensatz zu swissmem, Variante 1: Ascom, Biral, Maag, Oerlikon contraves.
- Aelsi, AIFT, amaka, BWSO, Holzenergie Surselva, HOBAG, VHP, Holz Emmental, Holzenergie GR, Holzenergie NWCH, Holzenergie Werdenberg, Holzfeuerungen, IPE, LNC, Lorenz, Pieren, Pro Holz SO, Pro Holz TG, renercon, SFV, sigmatic, Tiba. Sie argumentieren ähnlich wie Holzenergie (vgl. Kapitel 2.6).
- AG Entwicklungspolitik, Brot für alle, Fastenopfer, KAB, jp, sek-feps. Sie argumentieren ähnlich wie OeKU (vgl. Kapitel 2.8).
- „Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik“ (Zusammenschluss von 47 Organisationen), bruno manser fonds, CIPRA, claro, EvB, Gold Standard, iniziativa alps, my climate, Pan Eco, PUSCH, SVG\_2, svu, umverkehr. Sie argumentieren ähnlich wie die Umweltschutzorganisationen (vgl. Kapitel 2.4).
- bio familia, Cercl’Air, Coordination Energie, EAWAG, Ecologie Libérale (damit Randregionen nicht stärker durch CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet, zusätzlicher Steuerabzug bei „Beitrag Reisekosten“), EKL, Energiestadt, futurebike, GV BS, Hausverein, Heimatschutz (kann sich sowohl Variante 1 wie auch Variante 2 vorstellen), iglh, IGÖV (fordert Befreiung für Bus und Schiff), iniziativa alps (verlangt höhere Abgabesätze), Klima-Bündnis, Kongresshotels, newTree, SAC (argumentieren ähnlich wie ProClim, vgl. Kapitel 2.8), Seilbahnen, sortir nucléaire, Stadt ZH, svu, Vanell.

#### **Variante 2:**

SwissEco unterstützt Variante 2 (Variante 1 als 2. Piorität).

Für folgende Vernehmlasser, die sich für Variante 1 aussprechen, kommt auch Variante 2 als 2. Piorität in Frage: Ascom, Biral, Cercl’Air, EKL, IGÖV, Maag, Oerlikon contraves, SFV, SVG\_2, svu.

CoFoRo spricht sich für Variante 3 aus, könnte sich aber auch Variante 2 als 2. Piorität vorstellen.

#### **Variante 3:**

Diese Variante unterstützen:

- AJEF, CoFoRo, Holzindustrie Schweiz, lignum, thermobois, Thermorséau, VSFU, WVS sprechen sich unter anderem gegen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen aus, da diese Holztransporte und Randregionen zusätzlich belastet.
- Forum KMU, KERAMIK, Stadt Lausanne, SAB, VSZ.

#### **Variante 4:**

Diese Variante unterstützen:

- Aero Suisse, Aqua Nostra, AVES Winterthur, bauenschweiz, cvci, electr romands, FER, FRI, Gärtner, GastroSwiss, Glas (vgl. IGEB Kapitel 2.6), hotellerie suisse, SKMV, smu, SR Technics, swisselectric (unterstützt Position EF), viv, VSEI, VSLF, VSS.
- AGVS ZH, Amag, BMW, Ford, General Motors, Subaru, Toyota. Sie argumentieren ähnlich wie AGVS und FRS (vgl. Kapitel 2.5).

- ANCL, ANVOC, Bündner BS-händler, BVU, GNJ, Grovaco, VBM, VNB. Sie argumentieren ähnlich wie Swissoil (vgl. Kapitel 2.6).
- ASTAG Aargau, ASTAG Genf, ASTAG SH, ASTAG Zentralschweiz. Sie argumentieren ähnlich wie ASTAG (vgl. Kapitel 2.5).
- AVK, TCS Aargau, TCS Bern, TCS Biel, TCS Jura, TCS Schaffhausen, TCS SG/AI, TCS Volketswil, TCS Waldstätte, TSC Wallis. Sie argumentieren ähnlich wie TCS Schweiz (vgl. Kapitel 2.5).

#### **ohne Präferenzen für eine der vier Varianten:**

AVES Basel unterstützt keine der Varianten. CHEMIE befürwortet keine der Varianten, die freiwilligen Massnahmen sind weiterzuführen, und falls Ziele nicht erreicht werden, ist Variante 1 zu verfolgen. Coca-Cola lehnt den Klimarappen ab, verlangt zwar nicht nach einer CO<sub>2</sub>-Abgabe, akzeptiert sie aber. cp unterstützt keine der Varianten, kann sich aber am ehesten Variante 4 anschliessen. fernwärme befürwortet eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen. flybaboo ist vor allem gegen Variante 1, 2 und 3. FMH weist auf nicht zu unterschätzende Gesundheitsrisiken hin. FRE unterstützt keine der Varianten. Handelskammer beider Basel befürwortet keine der Varianten, da die freiwilligen Massnahmen noch nicht ausgeschöpft sind. Kommission Konsumentenfragen unterstützt keine der Varianten, kann sich am ehesten Variante 4 anschliessen. Kt. Finanzdirektoren wollen abwarten, ob die im Rahmen der Änderung des Mineralölsteuergesetzes vorgesehenen Massnahmen greifen. procal (vgl. suissetec Kapitel 2.6), slfp hält die Vernehmlassung für unnötig, da gemäss Art. 6 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes der Bundesrat abwägen muss. vsba befürwortet eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen.

WEKO stuft den Klimarappen als Wettbewerbs-, nicht aber als direkte oder indirekte Preisabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 des Kartellgesetzes ein. Das Vorhaben, das als erhebliche Wettbewerbsbeschränkung zu beurteilen ist, lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit dem Effizienzgrund der rationelleren Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 5 Abs. 2a des Kartellgesetzes rechtfertigen. Der Bundesrat kann den Klimarappen gestützt auf Art. 8 des Kartellgesetzes dennoch zulassen.

### **3. Anhänge**

Von den weiteren Vernehmlassern haben sich zu den Anhängen sehr viele im Sinne der EV, der Strassenverkehrsverbände oder der Umweltschutzorganisationen geäussert. Sie sind in diesem Kapitel nicht mehr namentlich aufgeführt.

#### **3.1 Anhang 1: Regeln über die Anrechnung von Emissionsminderungen an die Reduktionsziele nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz**

##### **Anrechnung der im Ausland erzielten Emissionsverminderungen an die Reduktionsziele nach dem Gesetz**

###### Supplementarität „milder“:

- FDP verlangt eine vernünftige Supplementarität.
- AVES, KVS, swissmem erachten eine quantitative Fixierung nicht für notwendig. Der Zukauf ausländischer Zertifikate ist möglichst nicht einzuschränken.
- ACS, AGVS, auto-schweiz, economiesuisse, EV, FRS, TCS, SGV, VSIG verlangen eine grundsätzliche Überarbeitung der Supplementarität. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktionen von EnergieSchweiz nicht. Die 50:50-Regelung ist auszulegen als Differenz zwischen der Business-as-usual-Entwicklung und

der Zielgrösse. Die Ziellücke beträgt somit rund 8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>, wovon maximal die Hälfte, d.h. 4 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>, an Auslandmassnahmen zuzulassen sind.

- ACS, AGVS, auto-schweiz, EV, FRS, SGV, VSIG weisen darauf hin, dass international keine quantitative Grenze für ausländische Reduktionsleistungen festgelegt ist. Wenn überhaupt eine quantitative Grenze formuliert werden soll, dann nach den unter anderem von EV genannten Kriterien (vgl. vorangehender Punkt).
- EF empfiehlt, die internationalen Regeln zu beachten. Das Supplementaritätsziel ist auf der ganzen Reduktionsverpflichtung zu berechnen und nicht auf der verbleibenden Ziellücke.
- QUAE, swissmem wollen in der Schweiz die Supplementarität auf dem gleichen Niveau ansetzen wie EU-15, was eine Anrechnung von mindestens 2,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> ergibt.
- ACS, AGVS, auto-schweiz, EF, EV, FRS, TCS, SGV, VSIG erachten die Teil-Supplementaritäten für Brenn- und Treibstoffe als klimapolitisch sinnlos und volkswirtschaftlich schädlich.
- Für ACS, AGVS, auto-schweiz, EV, FRS, SGV, VSIG ist eine auf die einzelnen Unternehmen herunter gebrochene Supplementaritätsbedingung eine Überreglementierung.

#### Supplementarität „strenger“:

- SKV verlangt, dass Reduktionsziele zu mindestens 75 Prozent im Inland zu erfüllen sind. AEE, AEFU, EFS, GP, Greenpeace, OeKU, Pro Natura, Rheinaubund, SES, SKF, Solar, SP, Swissolar, VCS, WWF fordern einen Inlandanteil von 90 Prozent, es sind maximal 10 Prozent aus Projekten aus dem Ausland anzurechnen.
- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, VCS, WWF wollen für die Anrechnung von Zertifikaten folgende Obergrenzen fixieren: Im Brennstoffsektor sind maximal 10 Prozent der Reduktionslücke zulässig, was 1,5 Prozent der Reduktion bzw. 384'000 t CO<sub>2</sub> entspricht. Im Treibstoffsektor entspricht die 10 Prozent-Regel einem Total von 0,8 Prozent bzw. 124'000 t CO<sub>2</sub>. Die im Vernehmlassungsbericht für die Treibstoffe vorgeschlagene 50:50-Regelung von maximal 1,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> lässt eine fünfprozentige Zunahme des Treibstoffverbrauchs zu, da dem Treibstoffbereich inländische Brennstoffreduktionen von 0,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> angerechnet werden. Zudem darf die Leistung einer freiwilligen Massnahme im Inland höchstens bis zu einem Volumen von 10 Prozent mit Zertifikaten aus dem Ausland aufgefüllt werden, was auch für Unternehmen mit Reduktionsverpflichtung gelten soll.
- Gemäss SP ist die Gesamtmenge der Zertifikate gerecht auf die einzelnen Akteure zu verteilen. Die ergänzende Anrechnung von ausländischen Zertifikaten ist nur zulässig, wenn ein Akteur bemüht ist, die Emissionen im Inland zu senken.

#### **Anrechnung von im Inland erzielten Emissionsverminderungen im Brennstoffbereich an das Reduktionsziel für Treibstoffe**

- ACS, AGVS, auto-schweiz, FRS, EV, KVS, SGV, TCS, VSIG heben das Gesamtziel hervor, welches „integral“ anzugehen ist.
- Nach Auffassung von AEE, AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, QAED, Rheinaubund, SES, Solar, Swissolar, VCS, WWF widerspricht die Queranrechnung von Brennstoffreduktionen an die Treibstoffe den explizit formulierten Zielen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Der erforderliche Einbau eines bürokratischen Kontrollmechanismus ist mit hohen Transaktionskosten verbunden. Die Regelung im Vernehmlassungsbericht ist

unklar. Es ist nicht klar, wer berechtigt ist, eine solche Anrechnung der Behörde zu melden (QAED).

- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, VCS, WWF fordern, dass im Rahmen von freiwilligen Massnahmen erstandene Emissionszertifikate nur in demjenigen Sektor anrechenbar sind, in dem die inländische Reduktion der freiwilligen Massnahme erzielt wurde. Ansonsten besteht die Gefahr, dass „überschüssige Zertifikate“ transferiert werden und inländischen Reduktionsanstrengungen im anderen Sektor negativ beeinflusst werden.

### **Anforderungen an die Qualität der Zertifikate**

- CVP verlangt die Einschränkung ausländischer Zertifikate auf Projekte, welche auch nach der schweizerischen Gesetzgebung umgesetzt werden könnten.
- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, VCS, WWF wollen nur projektbezogene Anstrengungen zulassen, die auf eine echte Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen an der Quelle abzielen. Als anrechenbare Projekttypen qualifizieren sich insbesondere Energieprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Ersatz von fossilen Energieträgern und zur Förderung von neuen erneuerbaren Energien. Der „Gold Standard“ ist einzuhalten.
- SP fordert die Überprüfung der Auslandprojekte. Die Anrechnung erfolgt erst, wenn ein Zusatznutzen für die Bevölkerung resultiert, die Energieeffizienz und die erneuerbare Energien gefördert werden und die Projekte nachhaltig sind. Die Auswahl der Projekte ist Bundesaufgabe.
- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, SP, VCS, WWF fordern den Ausschluss von Emissionszertifikaten aus „Hot Air“-Beständen, „Senken“, sog. Energieanlagen, „End of pipe“-Projekten und grossen Wassernutzungsprojekten.

## **3.2 Anhang 2: Regeln über die CO<sub>2</sub>-Abgabe**

### **Abgabebefreiung für Unternehmen mit Verpflichtung (Art. 9 CO<sub>2</sub>-G)**

WEKO ruft in Erinnerung, dass bei Anforderungen und Ausgestaltung von Verpflichtungen die Gleichbehandlung der Verursacher von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu gewährleisten ist. Da Unternehmen mit Begrenzungsverpflichtung die Möglichkeit zur Teilnahme am Emissionshandel erhalten, muss sichergestellt werden, dass kleine und weniger energieintensive Unternehmen, die nur gemeinsam eine Abgabebefreiung erwirken können, nicht durch grösseren administrativen Aufwand diskriminiert werden. Auch wenn die befreiten Unternehmen die in ihren Massnahmeplänen festgehaltenen CO<sub>2</sub>-Reduktionen einhalten müssen, muss darauf geachtet werden, dass es nicht aufgrund der Betriebsgrösse zu Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten kleinerer Unternehmen kommt.

#### Zielgrössen und Ermittlung von Zielgrössen:

- SBV weist auf die Problematik hin, dass keine Kennzahl entsteht, falls sich der Energieinput eines Unternehmens nicht einfach durch dessen Output dividieren lässt.

#### Berichterstattung und Monitoring:

- Coop, KERAMIK beantragen, die Frist zur Einreichung der Daten auf den 30. Juni statt auf den 1. Juni festzusetzen.
- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, VCS, WWF verlangen von Unternehmen, die sich von einer Abgabe befreien lassen (SKS) und sich am

Emissionshandel beteiligen, eine Offenlegung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Ein solches Register ist zum Beispiel auf dem Internet zu publizieren und regelmässig zu aktualisieren.

#### Beurteilung der Zielerreichung:

- Coop, KERAMIK, SBV fordern, dass die einzelne Unternehmung befreit ist, wenn diese ihr Ziel erreicht. Falls der Verbund als Ganzes das Ziel verfehlt, ist zwingend auf Ebene der einzelnen Unternehmung und nicht einer Unternehmensgruppe vorzugehen.
- KERAMIK will die CO<sub>2</sub>-Frachtzielkorrektur des Verbundes bis Ende der Verpflichtungsperiode auf Ein- und Austritte sowie massive Strukturveränderungen beschränken. Die Beurteilung der Zielerreichung und damit die Zuteilung der Emissionsrechte haben auf der tatsächlichen Basis aller Jahre 2008-12 zu erfolgen.

#### **Emissionshandel**

- ACS, AGVS, auto-schweiz, EV, FRS, SGV, VSIG vermissen im Vernehmlassungsbericht den Hinweis, welche Möglichkeiten die EnAW als Verbund hat, am Emissionshandelssystem teilzunehmen.
- WEKO verweist auf EU, wo Emissionsrechte zunehmend nach Auktionsverfahren vergeben werden, um eine Diskriminierung zwischen neuen und bereits im relevanten Markt tätigen Unternehmen zu vermeiden. Dies ist eine sinnvolle Neuorientierung.

#### **Verteilung Abgabeertrag**

- ecoswiss, SBV, SGCI verlangen, dass sämtliche Unternehmen eine Rückverteilung gemäss AHV-Lohnsumme erhalten und nicht nur gemäss Art. 10 Abs. 5 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes diejenigen, die keine Verpflichtung gemäss Art. 9 eingegangen sind. Art. 10 Abs. 5 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist zu streichen.
- SG regt an, die Rückverteilung des Abgabeertrags an die Bevölkerung nicht über die Krankenkassen, sondern in Form von Steuergutschriften abzuwickeln, damit die Kostentransparenz im Gesundheitswesen nicht verfälscht wird. SKS findet eine direkte Rückverteilung mittels Einzahlungsschein sinnvoller. Dadurch erhalten auch jene Haushalte Rückerstattung, die sonst aufgrund vollständiger Prämienverbilligung nicht berücksichtigt würden.
- AEFU, GP, Greenpeace, Pro Natura, Rheinaubund, SES, VCS, WWF fordern, dass alle Aufwendungen der EnAW, welche von EnergieSchweiz subventioniert werden und im Wesentlichen dem Nachweis zur Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgabe dienen, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes aus den Abgabeeinnahmen der Wirtschaft bezahlt werden, damit EnergieSchweiz Gelder für neue Klimaprojekte zur Verfügung stehen.
- cemsuisse fordert ein Stufenmodell bei der Rückerstattung, welches den energieintensiven Unternehmen ermöglicht, die Rückforderung mindestens monatlich zu beantragen.

#### **Vollzug**

- santésuisse schlägt das gleiche Verfahren vor wie bei der Rückerstattung der VOC-Abgaben (Volatile Organic Compounds), damit der Verwaltungsaufwand für Krankenversicherer in einem vernünftigen Rahmen bleibt. Obwohl sich das bisherige Verfahren bewährt hat, sind Abläufe punktuell anzupassen. Der Verwaltungsaufwand für die Krankenversicherer wird höher als bei der VOC-Abgabe, weil Anforderungen an



Finanzbuchhaltung und Informatik grösser und die zu verteilenden Beträge höher sind. Für die angemessene Entschädigung dieser zusätzlichen Aufwändungen reicht der Zinsvorteil analog zur VOC-Abgabe (vgl. Art. 23 Abs. 4 der VOC-Verordnung) bei weitem nicht aus. Deshalb wird eine über den Zinsvorteil hinausgehende angemessene Entschädigung gefordert, bei deren Festlegung zu beachten ist, dass dieser Mehraufwand bei den Varianten 1, 2 und 3 gleichermassen anfällt. Bei einer Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe ab 2006 kann die Verteilung frühestens im Jahr 2008 erfolgen, da die Rückverteilung umfangreiche Vorbereitungen bedingt. In der noch zu erlassenen Verordnung ist festzulegen, dass die Verteilung jeweils im übernächsten Jahr (Verteilungsjahr) erfolgt.

- KKAK, VVAK gehen davon aus, dass sie vor Umsetzung der gewählten Variante nochmals angehört werden, auch wenn die Ausgleichskassen bei einer ersten Konzeption der Ordnungsbestimmung bereits einbezogen wurden. Sie verlangen für die Übertragung der Aufgabe an die Ausgleichskassen eine kostendeckende Entschädigung.

### 3.3 Anhang 3: Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Teilzweckbindung des Abgabenertrags

AGVS, auto-schweiz, EV, FRS, SGV, VSIG kritisieren die Beschränkung auf 2 Prozent des Abgabenertrags, da die benötigten Finanzmittel durch den Zertifikatpreis und das Supplementaritätserfordernis vorgegeben werden.

## **4. Forderung nach einer weiteren Vernehmlassung der konkreten Rechtstexte nach dem Variantenentscheid**

GR, SO, AGVS, auto-schweiz, economiesuisse, EV, FRS, HEV, SGCI, SGV, SVP, swissmem, VSIG und weitere Vernehmlasser fordern eine weitere Vernehmlassung der konkreten Rechtstexte nach dem Variantenentscheid.

economiesuisse und swissmem sehen in einem Vorgehen ohne weitere Vernehmlassung einen Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2b der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren.

SO beantragt, dass zumindest die Kantone angehört werden, und verzichtet aus diesem Grund auf Abänderungsanträge und eine Stellungnahme zu einzelnen Detailregelungen der vier Varianten.

## **Abkürzungen der Vernehmlasser (in alphabetischer Reihenfolge)**

ACE	Arbeitsgruppe Christen und Energie
ACS	Automobil-Club der Schweiz
acsi	Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana
AEE	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AEFU	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
Aelsi	AELSI
Aero Suisse	Aero Suisse
AG	Aargau
AG Entwicklpolitik	Arbeitsgemeinschaft (Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Heks)
AGVS	Autogewerbe-Verband der Schweiz
AGVS ZH	AGVS ZH
AI	Appenzell Innerrhoden
AIFT	Associazione Ingegneri Forestali Ticinesi
AJEF	Association Jurassienne d'Économie Forestière
Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik	Allianz für eine verantwortungsvolle Klimapolitik
Amag	Amag
ANCL	Association des Négociants en Combustibles de Lausanne et Environs
ANCOV	Association des Négociants en Combustibles de l' Ouest Vaudois
Aqua Nostra	Aqua Nostra
AR	Appenzell Ausserrhoden
armaka	Armaka
ascom	Ascom
ASLOCA/FRL	Association Suisse des Locataires - Fédération Romande des Locataires
ASTAG	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Zentralsekretariat Schweiz
ASTAG Aargau	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Aargau
ASTAG Genf	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Genf
ASTAG SH	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Schaffhausen
ASTAG Zentralschweiz	Schweiz. Nutzfahrzeugverband, Zentralschweiz
auto-schweiz	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure
AVES	Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz
AVES Basel	AVES Basel
AVES Winterthur	AVES Winterthur
AVIA	Vereinigung unabhängiger Schweizer Importeure von Erdölprodukten
AVK	Argauische Verkehrskonferenz
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft, bauenschweiz
BE	Bern
bio familia	bio familia
Biral	Biral
BL	Basel-Landschaft
BMW	BMW
Brot für alle	Brot für alle
BS	Basel-Stadt
Bünder BS-händler	Verband Bündner Brennstoffhändler
BVU	Brennstoffhändler-Vereinigung Urschweiz
BWSo	Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
Carbura	Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe
cemsuisse	Verband der schweiz. Zementindustrie
Cercl' Air	Schweiz. Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute

CHEMIE	Energie Modell Gruppe Chemie
chGemeinden	Schweiz. Gemeindeverband
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes
claro	Claro
Coca-Cola	Coca-Cola
CoFoRo	Coordination Forestière Romande
Coop	Coop
Coordination Energie	Coordination Energie
cp	Centre Patronal
CSP	Christlich-soziale Partei
cvci	Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EAWAG	EAWAG
Ecologie Libérale	Ecologie Libérale
economiesuisse	economiesuisse
ecoswiss	Umweltschutzorganisation der Wirtschaft
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EF	Energieforum Schweiz
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EKL	Eidg. Kommission für Lufthygiene
electr romands	Les Electriciens Romands
EnAW	Energie-Agentur der Wirtschaft
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Energie-Modell ZH	Energie-Modell Zürich
Energiestadt	Energiestadt
Equiterre	Equiterre
EV	Erdöl-Vereinigung
EvB	Erklärung von Bern
Fastenopfer	Fastenopfer
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
FER	Fédération des Entreprises Romandes Genève
fernwärme	Fernwärme
FFU	FachFrauen Umwelt
flybaboo	flybaboo
FMH	Verbindung Schweizer Ärzte
Ford	Ford Motor Company
Forum KMU	Forum KMU, Eidg. Expertenkommission
FR	Fribourg
FRC	Fédération Romande des consommateurs
FRE	Fédération Romande pour l'énergie
FRI	Fédération Romande immobilière
FRS	Schweiz. Strassenverkehrsverband
futurebike	futurebike
Gärtner	Verband Schweiz. Gärtnermeister
GastroSuisse	GastroSuisse
GE	Genève
General Motors	General Motors
GL	Glarus
Glas	Vereinigung Schweizer Glasfabriken
GNJ	Négociants Combustibles Jura
Gold Standard	The Gold Standard
GP	Grüne Partei
GR	Graubünden

Greenpeace	Greenpeace Schweiz
Grovaco	Walliser Brennstoffhändlerverband
GV BS	Gewerbeverband Basel-Stadt
Handelskammer beider Basel	Handelskammer beider Basel
Hausverein	Hausverein Schweiz
Heimatschutz	Heimatschutz
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HOBAG	Hobag Brienz
Holz Emmenthal	Holzenergie Emmenthal
Holzenergie	Holzenergie Schweiz
Holzenergie GR	Holzenergie Graubünden
Holzenergie NWCH	Holzenergie Nordwestschweiz
Holzenergie Surselva	Holzenergie Surselva
Holzenergie Werdenberg	Holzenergie Werdenberg
Holzfeuerungen	Holzfeuerungen Schweiz
Holzindustrie Schweiz	Holzindustrie Schweiz
hotellerie suisse	hotellerie suisse
IGEB	Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen
iglh	IG Lebendiges Glarner Hinterland
IGÖV	IGÖV / Citrap
iniziativa alps	Iniziativa da les alps
IPE	Interessengemeinschaft professioneller Energieholzhersteller
jp	Justitia et Pax, Schweiz. Nationalkommission Bischofskonferenz
JU	Jura
KAB	Sozialinstitut KAB
KERAMIK	Energiemodellgruppe "KERAMIK"
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen
Klima-Bündnis	KlimaBündnis-Städte Schweiz
Kommission Konsumentenfragen	Eidg. Kommission für Konsumentenfragen
Kongresshotels	Kongresshotel Zürich
Kt. Finanzdirektoren	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
KVS	Kunststoff Verband Schweiz
lignum	LIGNUM
LNC	Liebi LNC
Lorenz	Lorenz Wärmetechnik
LPS	Liberale Partei
LU	Luzern
Maag	Maag
manser bruno	Bruno Manser Fonds
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
my climate	my climate
NE	Neuchâtel
newTree	newTree
NFS	Naturfreunde Schweiz
NW	Nidwalden
ÖBU	Schweiz. Vereinigung für ökologisch bewusste Unternehmensführung
OcCC	OcCC
OeKU	Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt OeKU
Oerlikon contraves	Oerlikon contraves
OW	Obwalden
Pan Eco	Pan Eco

Pieren	Pieren
Pro Holz SO	Pro Holz Solothurn
Pro Holz TG	Pro Holz Thurgau
Pro Natura	Pro Natura
procal	Lieferantenverband Heizungsmaterialien, procal
ProClim	Forum für Klima und Global Change ProClim
PUSCH	Stiftung praktischer Umweltschutz Schweiz
QAED	Quality Alliance Eco-Drive
renercon	renercon
Rheinaubund	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat (Rheinaubund)
SAB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAC	Schweizer-Alpen Club
santésuisse	Santésuisse
SATW	Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften
SBB	Schweiz. Bundesbahnen
SBV	Schweiz. Bauernverband
SBV/SSE	Schweiz. Baumeisterverband
Seilbahnen	Seilbahnen Schweiz
sek-feps	Schweiz. Evangelischer Kirchenbund
SES	Schweiz. Energie-Stiftung
SFV	Schweiz. Forstverein
SG	St. Gallen
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
SGCI	Schweiz. Gesellschaft für Chemische Industrie
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
SH	Schaffhausen
sigmatic	Sigmatic
SKF	Schweiz. Kath. Frauenbund
SKMV	Schweiz. Kaminfegermeister-Verband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKV	Kaufmännischer Verband Schweiz
sifp	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SLFV	Schweiz. Landfrauenverband
smu	Arbeitgeberverband Schweiz. Metall-Union
SMV/D	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Deutschschweiz
SO	Solothurn
SOLAR	Association suisse des professionnels du solaire
sortir nucléaire	Sortir du nucléaire - Coordination romande
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SR Technics	SR Technics
SSV	Schweiz. Städteverband
Stadt Lausanne	Municipalité Lausanne
Stadt ZH	Stadt Zürich
STV	Schweizer Tourismus-Verband
Subaru	Subaru
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Suissetec
SVG_1	Schweiz. Vereinigung für Geothermie
SVG_2	Schweizer Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik
SVP	Schweizerische Volkspartei
svu	Schweiz. Verband der Umweltfachleute
SwissEco	SwissEco
swisselectric	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
swissmem	Swissmem

Swissoil	Verband des Schweizer Brennstoffhandels Swissoil–Commerce
Swissolar	SWISSOLAR
SZ	Schwyz
TCS	Touring Club Schweiz, Zentralsitz
TCS Aargau	Touring Club, Aargau
TCS Bern	Touring Club, Bern
TCS Biel	Touring Club, Biel
TCS Jura	Touring Club, Jurassienne
TCS Schaffhausen	Touring Club, Schaffhausen
TCS SG/Al	Touring Club, St.Gallen-Appenzell I. RH
TCS Volketswil	Touring Club, Volketswil
TCS Waldstätte	Touring Club, Waldstätte
TCS Wallis	Touring Club, Wallis
TG	Thurgau
thermobois	thermobois
Thermorséau	Thermoréseau Porrentruy
TI	Ticino
Tiba	Tiba Holzfeuerungen
Toyota	Toyota
Travail.Suisse	Travail.Suisse
TVS	Textilverband der Schweiz
umverkehR	umverkehR
UR	Uri
Vanell	Vanell Associates Minusio
VBM	Vereinigung des Bernischen Mineralölhandels
vbsa	Verband Betriebsleiter und Betriebe schweiz. Abfallbehandlungsanlagen
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VD	Vaud
VEL 2	Associazione per la mobilità sostenibile
VHP	Verband schweiz. Hafner- und Plattengeschäfte
VIV	Verband der Immobilien-Investoren und Verwaltungen
VKMB	Schweiz. Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VNB	Vereinigung Nordwestschweiz. Brennstoffhandel
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VS	Valais
VSEI	Verband Schweizer Elektro-Installationsfirmen
VSFU	Verband Schweiz. Forstunternehmen
VSG	Verband der Schweizer Gasindustrie
VSIG	Vereinigung des Schweiz. Import- und Grosshandels
VSLF	Verband Schweizerischer Lack- und Farbenindustrie
VSS	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie
VSZ	Verband Schweizerische Ziegelindustrie
VVAK	Schweiz. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen
WEKO	Wettbewerbskommission
WKK	Schweiz. Fachverband für Wärmekraftkopplung
WVS	Waldwirtschaft Schweiz
WWF	World Wide Fund for Nature Schweiz
ZG	Zug
ZH	Zürich
ZPK	Verband der schweizerischen Zellstoff-, Papier- u. Kartonindustrie